VERORDNUNG (EWG) Nr. 370/76 DES RATES

vom 16. Februar 1976

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 und Nr. 2766/75 hinsichtlich des Bezugszeitraums zur Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 ist die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 hinsichtlich des Bezugszeitraums für die zur Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine festzulegenden Futtergetreidepreise geändert worden. Infolgedessen ist ein Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine (3), sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (4), erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 sowie in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 werden die Worte „von sechs Monaten" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.